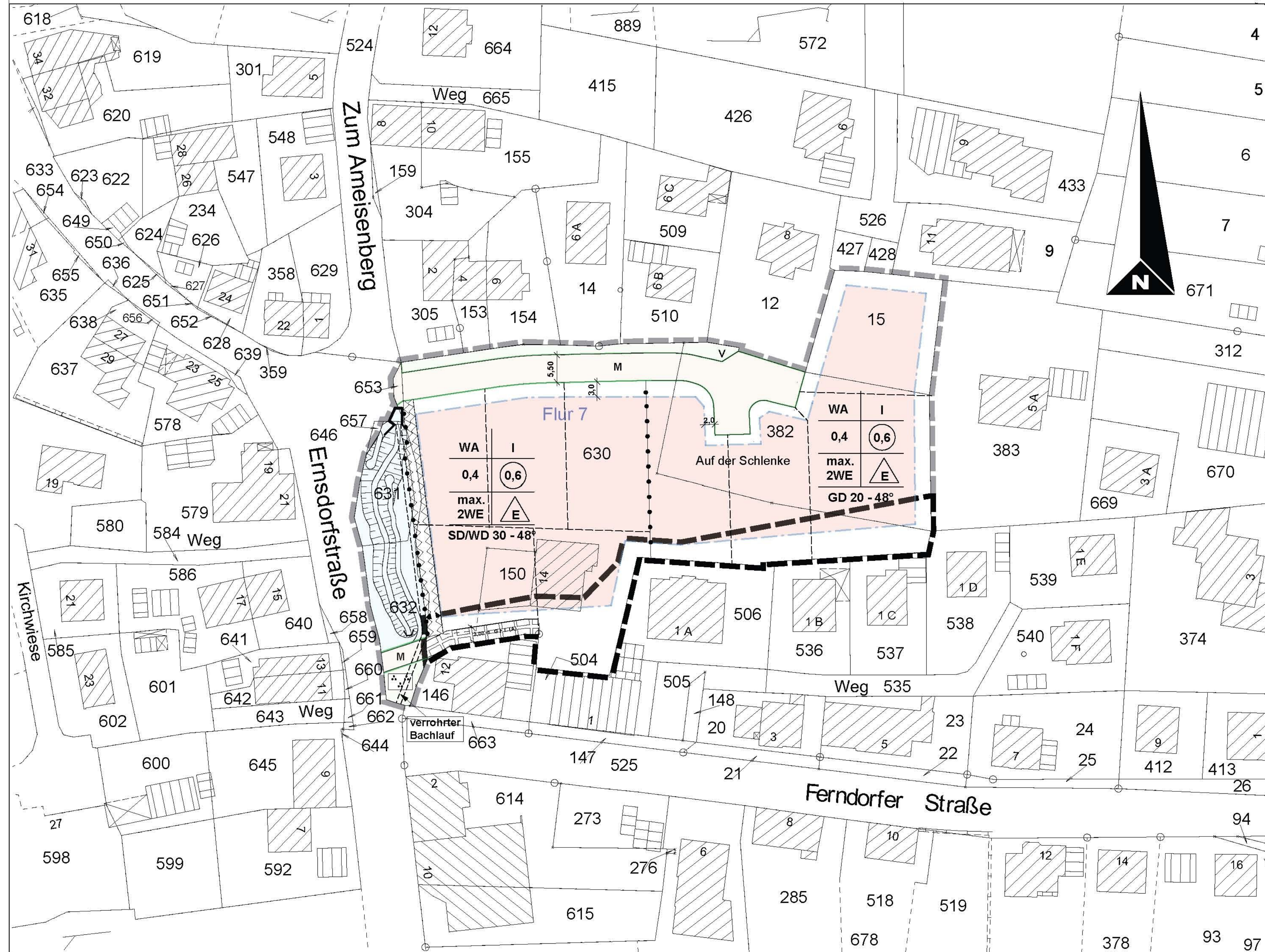


1. ÄNDERUNG BP. 66 "UNTERE ERNSDORFSTRASSE" IM STADTTEIL KREUZTAL

M. : 1:500



Planzeichenerklärung und textliche Festsetzungen

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung



ALLGEMEINES WOHNGEBIET gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

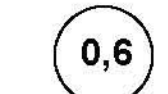
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden:

1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen.

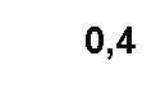


Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden (Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)



Geschossflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß

Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind vollständig auf die Geschossfläche anzurechnen.



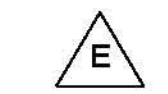
Grundflächenzahl (GRZ)

Sofern die zeichnerisch dargestellte überbaubare Fläche kleiner ist als die rechnerisch zu ermittelnde zulässige Grundfläche, gilt die kleinere Fläche. D.h., die zulässige Grundfläche entspricht in diesem Fall der überbaubaren Fläche.



Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gemäß § 22 und 23 BauNVO



Nur Einzelhäuser zulässig

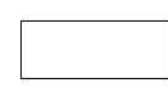


Baugrenze



Überbaubare Grundstücksflächen

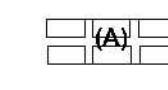
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind bestimmt durch die Festsetzung von Baugrenzen. Ausnahmsweise kann ein Vortreten von Gebäudeteilen von höchstens 60 cm vor die Baugrenze zugelassen werden, sofern das maximal zulässige Maß der baulichen Nutzung dadurch nicht überschritten wird (Festsetzung gemäß § 31 Abs. 1 BauGB). Satz 2 gilt nicht für Baugrenzen an Wasserflächen, Verrührungen und Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.



Nichtüberbaubare Grundstücksflächen

Außer den in den §§ 2 bis 13 BauNVO genannten Anlagen können auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO zugelassen werden. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Die Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO können im Baugebiet als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Die Sätze 1-3 gelten nicht für Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.

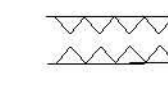
Sonstige Planzeichen mit Satzungscharakter



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger (A)



Gehrecht / Fahrrecht / Leitungsrecht



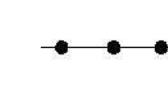
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

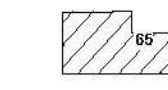


Grenze des Änderungsbereiches

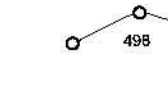


Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsarten bzw. Nutzungsmaße

SONSTIGE PLANZEICHEN ohne Festsetzungscharakter



Vorhandene Gebäude, ggf. mit Hausnummer



Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer



Flurnummer



Geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlicher Vorschlag)

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW



Sattel-/Walmdach

Für Hauptgebäude sind nur geneigte Dächer in Form von Satteldächern und (Krüppel-)Walmdächern zulässig. Die Firstlänge von Walmdächern muss mindestens 50 % der Traufhöhe der Hauptdachflächen betragen; bei unterschiedlichen Traufhöhen gilt die größere. Die Gesamtlänge von Dachaufbauten darf maximal 50 % und die Gesamtlänge von Dachanschnitten darf maximal 1/3 der Traufhöhe der jeweiligen Dachfläche betragen. Für Nebenanlagen gen. §14 BauNVO sowie für Garagen und Carports sind andere Dachformen zulässig.



Geneigte Dächer

Es gelten die o.a., für „Sattel-/Walmdach“ getroffenen Festsetzungen. Zusätzlich sind für Hauptgebäude geneigte Dächer in Form von Puttdächern zulässig.



Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

Die festgesetzte Dachneigung gilt für die Haupt- und Nebendachflächen der Hauptgebäude, sofern sie nicht über traufseitigen Anbauten oder Erweiterungen (z.B. Garagen, Wintergärten) abgeschleppt werden. Für Dachaufbauten, Eingangsüberdachungen und Glasdächer können geringere Dachneigungen zugelassen werden. Für Nebenanlagen gen. §14 BauNVO sowie für Garagen und Carports sind geringere Dachneigungen bis hin zum Flachdach zulässig.

Dachfarben

Dacheindeckungen für Haupt- und Nebengebäude sind nur in den nachstehend genannten, im RAL-Farbenregister definierten Farbtönen zulässig: Basaltgrau - RAL 7012, Rotbraun - RAL 8012, Kupferbraun - RAL 8004 oder jeweils entsprechende dunklere. Andere, konstruktions- bzw. nutzungsbedingte Materialien bzw. Farben sind zulässig für Wintergärten. In die Dachhaut integrierte Dachfenster (Dachflächenfenster), Solaranlagen und sonstige Aufbauten/Anlagen für alternative Energienutzungen sowie für Gründächer.

HINWEISE

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelsteine, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Kreuztal als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Fon: 0276/193750, Fax: 0276/12466), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Artenschutz

Bei Umsetzung der durch die Planaufstellung zulässigen Baumaßnahmen sowie auch bei der Vorbereitung derselben sind die naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Verfahrensvermerke

| | | | |
|--|--|--|--|
| <p>1. Aufstellungsbeschluss Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für diese Bebauungsplan-Änderung wurde am 18.07.2013 vom Rat der Stadt Kreuztal gefasst und am öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Kreuztal, Der Bürgermeister (Stempel) (Unterschrift)</p> | <p>2. Frühzeitige Beteiligungsverfahren Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden) wurde abgesehen.</p> <p>Kreuztal, Der Bürgermeister (Stempel) (Unterschrift)</p> | <p>3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.05.2013 über die Festsetzung für eine Stellungnahme bis zum 27.04.2013 gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 3 i.V.m. § 13a Abs. 2 Ziffer 1 BauGB beteiligt.</p> <p>Kreuztal, Der Bürgermeister (Stempel) (Unterschrift)</p> | <p>4. Beteiligung der Öffentlichkeit Der Planentwurf und die Begründung haben vom 10.05.2013 bis zum 10.06.2013 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 27./29.04.2013 bekannt gemacht.</p> <p>Kreuztal, Der Bürgermeister (Stempel) (Unterschrift)</p> |
| <p>5. Satzungsbeschluss Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB für diese Bebauungsplan-Änderung wurde am 18.07.2013 vom Rat der Stadt Kreuztal nach Abwägung aller abwägungsrelevanten Stellungnahmen am 18.07.2013 gefasst.</p> <p>Kreuztal, Der Bürgermeister (Stempel) (Unterschrift)</p> | <p>6. Schlussbekanntmachung Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Bereithaltung des Planes wurden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und gemäß § 7 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Kreuztal, Der Bürgermeister (Stempel) (Unterschrift)</p> | <p>7. Plangrundlage Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Plangrundenverordnung vom 18.12.1990. Stand der Plangrundlage: _____</p> <p>Kreuztal, _____ Das Katasteramt I.A. (Unterschrift)</p> | <p>8. Kopie Diese Kopie stimmt mit dem Original und den darauf verzeichneten Vermerken überein.</p> <p>Kreuztal, _____ Der Bürgermeister I.A. (Unterschrift)</p> |

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133) und
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023),
- Jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses aktuellen Fassung, u.a. Rechtsgrundlagen.

stadt
kreuztal

Satzung der Stadt Kreuztal

1. Änderung des BP. Nr. 66 "Emsdorfstrasse"

im Stadtteil Kreuztal

Bearbeitet: G.Giesler Stand: Satzungsbeschluss (18.07.2013)

Gezeichnet: U.Freund

Maßstab: 1:500